

An alle
allgemein bildenden und
beruflichen Schulen
des Saarlandes

Jutta Krüger-Jacob

Telefon (0681) 501-7372
Telefax (0681) 501-7498
j.krueger-jacob@bildung.saarland.de

Bitte bei allen Schreiben angeben:

A 4 / B – 2.4.3.0. / D 5

7. März 2012

Umgang mit chronisch kranken Kindern in der Schule, Verabreichung von Medikamenten und Erste Hilfe durch Lehrkräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholte Anfragen zur Verabreichung von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte zeigen, dass nach wie vor Unsicherheiten im Umgang mit dieser Thematik bestehen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Handlungsempfehlung und Hilfestellung im schulischen Alltag dienen.

1. Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen sind dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt und dadurch vielfältigen Belastungen auch während ihres Aufenthalts in der Schule ausgesetzt. Dies gilt umso mehr in einer Zeit, in der der ganztägige Schulbetrieb stetig zunimmt.

In der Schule können die Kinder und Jugendlichen nicht von ihren Eltern umsorgt werden, denen das Recht und die Pflicht dazu in erster Linie zukommt. Medizinisch-pflegerische Maßnahmen während der Schulzeit können aber Voraussetzung dafür sein, dass chronisch kranke Kinder oder Jugendliche individuell unterstützt werden und dadurch überhaupt erst am schulischen Leben teilhaben können. Insofern ergibt sich aus der im Schulpflichtgesetz verankerten Pflicht zum Schulbesuch auch eine Fürsorge- und Betreuungspflicht der Schule gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern. Diese Pflicht als Inhalt des Dienstverhältnisses der beamteten und des Arbeitsverhältnisses der tarifbeschäftigten Lehrkräfte, der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Referendarinnen und Referendare gebietet es, die Anforderungen im Unterricht an eine aus Gesundheitsgründen geminderte Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern anzupassen. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen werden Lehrkräfte im Schulalltag dabei mit zahlreichen medizinischen und rechtlichen Fragestellungen konfrontiert, die im Folgenden dargestellt sind. Hierbei kann keine detaillierte Handlungsanweisung für jeden Einzelfall gegeben werden. Vielmehr sollen allgemeine praktische Empfehlungen den Lehrkräften helfen, die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Allgemeine Verpflichtungen der Schule

Generell gilt: Bei Unfällen oder sonstigen Notfällen ist das gesamte Schulpersonal gesetzlich verpflichtet, nach den jeweiligen persönlichen Möglichkeiten Hilfe zu leisten. „Erste Hilfe“ zu leisten bedeutet, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Überwindung der unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit notwendig und jeweils für die handelnde Person zumutbar sind. Wie diese Hilfeleistung aussieht, was dem Handelnden zumutbar ist, hängt immer von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Unabhängig davon ist geregelt, dass die Schulleitung zu gewährleisten hat, dass eine ausreichende Zahl von Lehrkräften die Aufgaben erfüllen kann und dass das notwendige Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht (Erlass über die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz in Schulen vom 27. Juni 2001, GMBI. Saar S. 198). Zudem besteht die gesetzliche Verpflichtung, in Schulen Maßnahmen für eine wirksame erste Hilfe durchzuführen (§ 21 Absatz 1 und 2 SGB VII). Um dem nachzukommen, hat das Saarland mit der Unfallkasse Saarland (UKS) eine Vereinbarung über die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in erster Hilfe getroffen. Gemäß dieser Vereinbarung werden Erste-Hilfe-Kurse für Lehrkräfte vom Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) organisiert und von Hilfsorganisationen durchgeführt.

Muss der Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in der Schule wegen einer akuten Erkrankung oder Verletzung abgebrochen werden, so hat die Schule (im Regelfall die unterrichtende Lehrkraft als erster Ansprechpartner in Absprache mit der Schulleitung) zu klären, welche Maßnahme ergriffen werden soll (z.B. Rettungswagen oder Ärztin/Arzt, Benachrichtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, Vornahme medizinischer Maßnahmen oder Hilfsmaßnahmen (s. Punkte 4 und 5)). Dabei ist im Zweifelsfall ein Rettungswagen anzufordern.

Das Haftungsrisiko einer Lehrkraft im Falle einer fehlerhaften Maßnahme ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Eine persönliche Haftung ist, wenn die Lehrkraft mit der den Umständen nach gebotenen Sorgfalt handelt, grundsätzlich ausgeschlossen (s. ausführlich Punkt 7).

3. Kooperation Eltern und Schule

Bei Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen ist es außerordentlich wichtig, dass die von der behandelnden Ärztin oder dem Arzt oder den Erziehungsberechtigten eingeleiteten oder angeratenen Maßnahmen während des Aufenthalts in der Schule unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Schule alle relevanten Informationen vorliegen, um im Einzelfall eine notwendige Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte zu gewährleisten. Lehrkräfte müssen wissen, dass eine chronische Erkrankung bei einer Schülerin oder einem Schüler vorliegt, wie sie sich auswirkt und wie im Unterricht angemessen reagiert werden kann.

Der gezielte Austausch von Informationen, unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers, ist Voraussetzung für eine optimale schulische Betreuung und Förderung. Die wichtigste Informationsquelle für Lehrkräfte sind die betroffenen Eltern und der betroffene junge Mensch selbst, ggf.

unter Einbeziehung der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes und/oder des Schulärztlichen Dienstes. Durch einen engen und vertrauensvollen Umgang miteinander können Ängste und Unsicherheiten abgebaut und Handlungsspielräume erweitert werden. Es hat sich bewährt, Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte in geeigneter Form (z. B. anlässlich des ersten Elternabends) auf die Kooperationsbereitschaft der Schule aufmerksam zu machen.

Zu den bei Kindern und Jugendlichen häufiger vorkommenden chronischen Erkrankungen (Asthma, Epilepsie, Diabetes Mellitus etc) wurden von entsprechenden Interessenverbänden Informationsmaterialien veröffentlicht, die meist über betroffene Eltern bezogen werden können. Weiterführende Anregungen und Hinweise unter der Fragestellung „Was hat die Schule mit dem Thema zu tun?“ sind in der Veröffentlichung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“ (www.bzga.de) thematisiert.

4. Medizinische Maßnahmen

Bei chronischen Erkrankungen in der Schülerschaft stellt sich häufig die Frage nach medizinischen Maßnahmen durch Lehrkräfte. Unter medizinischen Maßnahmen sind dabei körperliche Eingriffe zu verstehen wie z.B. das Legen von Sonden, das Einführen von Kathetern, die Verabreichung von Injektionen oder das Absaugen von Schleim bei Kindern mit Mukoviszidose. Im Gegensatz zu den oben genannten Hilfeleistungen bei Notfällen oder Unfällen, bei denen im Einzelfall durchaus auch medizinische Maßnahmen ergriffen werden müssen, können medizinische Maßnahmen den Lehrkräften grundsätzlich nicht abverlangt werden. Daher soll in der Regel eine entsprechende Anleitung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfolgen. In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler die Tätigkeit nicht selbst durchführen können, sollte aus grundsätzlichen, berufs- und haftungsrechtlichen Erwägungen heraus in der Regel ausgebildetes Pflegepersonal mit dieser Aufgabe betraut werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Einverständnisverklärung kommen auch gleichwertig angelernte Personen für medizinische Maßnahmen in Betracht (Rundschreiben vom 11. April 1996 betr. Katheterisieren von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern, Az. B 4 – 2.4.3.5/6.8.5.3.0).

5. Medizinische Hilfsmaßnahmen

Hilfsmaßnahmen sind Unterstützungsleistungen zum Zweck der medizinischen Versorgung, die im Gegensatz zu den medizinischen Maßnahmen nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind. Solche Hilfen können etwa das Verabreichen von Medikamenten oder unter bestimmten Umständen auch die Aufforderung an ein diabetisches Kind sein, sich zu einem ärztlich angeordneten Zeitpunkt selbst Insulin zu spritzen. Medizinische Hilfsmaßnahmen können und sollten von allen Lehrkräften übernommen werden, wobei bei der Übernahme von Pflichten die zeitliche Komponente zu berücksichtigen ist, damit eine ausreichende Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler gewährleistet bleibt.

5.1 Einhaltung der Einnahmezeiten und Dosierung von Medikamenten

Medikamentöse Vorsorge und Therapie verlangen eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die der Schülerin oder dem Schüler während des Aufenthalts in der Schule, auch während der Unterrichtszeit, ermöglicht werden muss. In der Regel haben chronisch kranke Schülerinnen und Schüler gelernt, die erforderlichen Medikamente selbstständig und regelmäßig einzunehmen. Sie benötigen allerdings Unterstützung durch die Lehrkräfte insofern, als ein förderliches Klima und Umfeld in der Schule herrschen sollte, das den notwendigen Maßnahmen zu möglichst großer Selbstverständlichkeit verhilft und so den Betroffenen die Umsetzung erleichtert.

Wenn Schülerinnen und Schüler darüber hinaus gehende Unterstützung benötigen, z. B. bei der Einhaltung der Einnahmezeiten und der richtigen Dosisfindung von Medikamenten, sollten die Lehrkräfte nach Möglichkeit die dazu erforderliche Unterstützung leisten. Voraussetzung dafür sind rechtzeitige Informationen sowie genaue schriftliche Absprachen zwischen Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten und Schulleitung beziehungsweise Lehrkräften (s. Punkt 5.3).

5.2 Vergabe von Medikamenten

Das aktive Verabreichen von Medikamenten zählt grundsätzlich nicht zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte. Gleichwohl besuchen Schülerinnen und Schüler die Schule, die die verordneten Medikamente während der Schulzeit nicht eigenständig einnehmen können. Daher ist es zu begrüßen, wenn Lehrkräfte sich in solchen Einzelfällen zur Hilfestellung bereit erklären. Es ist jedoch zu betonen, dass es sich dabei um Vereinbarungen auf freiwilliger Basis handelt, d.h. sowohl Lehrkräfte als auch Eltern können freiwillig zustimmen. Darüber hinaus sind solche Regelungen stets an einzelne benannte Personen bzw. deren benannte Vertreter in der Schule gebunden und können nicht für die Schule allgemein getroffen werden.

5.3 Ermächtigung der Lehrpersonen

Im Fall einer Medikamentenvergabe oder einer Überwachung der Medikamenteneinnahme durch Lehrkräfte sind folgende gesonderte und schriftliche Vereinbarungen zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten zu treffen (s. Anlage Formular).

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen die zu den Maßnahmen bereiten Lehrkräfte oder Lehrhilfskräfte schriftlich beauftragen oder ermächtigen. Für den Verhinderungsfall ist nach Möglichkeit eine Vertretung festzulegen.
- Es wird eine schriftliche ärztliche Verordnung vorgelegt, in der die erforderlichen Verordnungen/Handlungen und Maßnahmen (z. B. Blutzuckerkontrolle mittels Blutzuckersticks) detailliert aufgelistet sind, insbesondere ist anzugeben, welche Medikamente, wann, in welcher Menge und auf welchem Weg zu verabreichen sind.
- Die Eltern informieren die Lehrkräfte umgehend über alle Aktualisierungen bzw. Veränderungen der Verordnungen unaufgefordert schriftlich und stellen entsprechend aktuelle ärztliche Verordnungen zur Verfügung.
- Die beteiligten Lehrkräfte erhalten durch eine Ärztin oder einen Arzt eine

entsprechende Unterweisung im Hinblick auf die konkreten Maßnahmen und die dabei einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sowie über das Verhalten in Notfällen, die sich aus der Krankheit selbst oder aus Nebenwirkungen der Medikation ergeben können.

- Es wird schriftlich vereinbart, welche Maßnahmen die Lehrkräfte im Notfall oder bei praktischen Problemen (notwendiges Material zu Hause vergessen, Schülerin oder Schüler weigert sich, die verordneten Medikamente einzunehmen) in welcher Reihenfolge einleiten können (z.B. Anruf bei Erziehungsberechtigten oder behandelnder Ärztin bzw. behandelndem Arzt, Rufen des Rettungsdienstes).
- Medikamente müssen unter Verschluss und entsprechend der pharmazeutischen Vorschrift (beispielsweise kühl) aufbewahrt werden.

Diese Vereinbarungen können jederzeit den Bedürfnissen angepasst beziehungsweise beendet werden. Das entsprechende Formular in der Anlage ist im Original bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu hinterlegen. Eine Kopie des Formulars ist an geeigneter Stelle im Umfeld der betreffenden Schülerin/ des betreffenden Schülers aufzubewahren (z. B. im Klassenbuch, was im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorschriften allerdings vereinbart werden muss).

6. Ausflüge, Schullandheimaufenthalte

Vor Ausflügen oder Schullandheimaufenthalten ist mit den Erziehungsberechtigten zu klären, wie die medizinische Versorgung der Schülerin oder des Schülers sichergestellt werden kann. Dabei wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Gegebenenfalls kommt die Begleitung eines Erziehungsberechtigten in Betracht.

7. Haftung

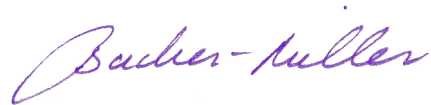
Wird eine Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Schule oder Lehrkraft übertragen, ist Folgendes zu beachten: Kommt es bei der Gabe eines Medikamentes an ein Kind in einer Schule zu einem Fehler, der zu einem Gesundheitsschaden des Kindes führt, liegt ein Arbeitsunfall (Schulunfall) vor. Zu denken ist dabei an eine falsche Dosierung des Medikamentes, eine Infektion bei einer Injektion etc. Bei einem Schulunfall kommt die Unfallkasse Saarland in Saarbrücken-Dudweiler für den erlittenen Gesundheitsschaden auf. Lehrkräfte sind aufgrund der Haftungsbeschränkung nur dann für den von ihnen verursachten Personenschaden gegenüber der/dem Geschädigten ersatzpflichtig, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Gegenüber der Unfallkasse Saarland haften sie auch, wenn sie den Unfall grob fahrlässig verursacht haben. Grobe Fahrlässigkeit liegt allerdings nur dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde. Der Schädiger muss einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben und nicht einmal das beachtet haben, was jedem hätte einleuchten müssen. Von einer persönlichen Haftung einer Lehrkraft kann daher bei gewissenhaftem Einsatz für die erkrankten Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

Diese Richtlinien wurden mit der Unfallkasse Saarland als dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernhard Bone



Dr. Eva Backes-Miller

Anlage:

.....
.....

.....
(Anschrift der Erziehungsberechtigten)

.....
(Ort) (Datum)

An die

.....
.....
.....

.....
(Anschrift der Schule)

Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen / die Verabreichung von Medikamenten

Hiermit beauftrage ich die im Folgenden genannten Lehrkräfte / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. a. Schule, an unserer Tochter / unserem Sohn die nachfolgend genannte ärztlich verordnete medizinische Hilfsmaßnahme durchzuführen, weil unsere Tochter / unser Sohn die Maßnahme nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

Diagnose / ärztliche Indikation für die/den zu betreuende/n Schüler/in:

.....
.....
.....

Art der Maßnahme:

.....
.....

.....
.....
.....

Tägliche Anwendungszeiten / Dauer:

.....
.....
.....
.....
.....

Vorgehen bei einem Anfall / im Notfall:

.....
.....
.....

Telefonische Erreichbarkeit:

Erziehungsberechtigte:.....

Arzt:

Die Beauftragung soll bis zum (Datum einfügen) oder zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig sein.

Ich stelle sowohl die beauftragten Lehrkräfte / anderen Mitarbeiter der Schule als auch das Saarland von jeglicher Haftung, die durch die Verabreichung von Medikamenten und die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen entstehen kann, frei.

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieser Vereinbarung an geeigneter Stelle im Umfeld meines Kindes (z. B. im Klassenbuch) aufbewahrt wird.

.....
(Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

Schulleiter/in der Schule:

Die oben beschriebenen medizinischen Hilfsmaßnahmen werden den Personen

.....
.....

als schulische Aufgabe übertragen, weil die Schülerin / der Schüler die Medikamentengabe bzw. Hilfsmaßnahme nicht selbst steuern oder vornehmen kann.

.....
(Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters)

Lehrkraft / Mitarbeiter/in der Schule:

Ich übernehme freiwillig die Durchführung der o. a. medizinischen Hilfsmaßnahme.

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten Regressansprüche des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen können. Grob fahrlässig handelt derjenige, der eine schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung begeht, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt.

Falls ich in Zukunft die Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder will, werde ich die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung davon unverzüglich schriftlich informieren.

.....
.....
.....
.....

.....
(Namen und Unterschriften der Lehrkräfte / Mitarbeiter)

Anlagen:

1. Kopie der ärztlichen Verordnung
2. Kopie des Beipackzettels